

## **Satzung vom 30.11.2012**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Dialysezugang“ (IAD).

Es wird die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar erfolgen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung wissenschaftlicher und praktischer Aufgaben für Dialysezugänge.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich für Belange ein, die für den Bereich „Dialysezugang“ sowohl in Forschung, Lehre und Praxis bestehen. Sie bezweckt die Erhaltung, Vertiefung und Verbindung mit medizinischen Nachbardisziplinen, die ebenfalls mit Dialysezugängen befasst sind. Weiter beschäftigt sie sich mit der Förderung des Erfahrungsaustausches sowie dem interdisziplinären Kontakt von Kolleginnen und Kollegen, Pflegefachkräften und Patientenverbänden, die mit Dialysezugängen beschäftigt sind und der Fortbildung ihrer Mitglieder. Weiterhin stellt die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Patientenorganisationen einen wesentlichen Bestandteil der Vereinstätigkeit dar.

Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:

- örtliche und überregionale Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Symposien,
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit am Dialysezugang beschäftigten medizinischen Fachdisziplinen,
- die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Patientenorganisationen,
- die Zusammenarbeit mit den etablierten nationalen und internationalen medizinischen Fachgesellschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Veranstaltungen, interdisziplinäre Fortbildungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und gelebte, auf dem Wissensaustausch basierende Interdisziplinarität.

2.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie (eigen)wirtschaftliche Zwecke.

3.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust**

1.  
Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige, und juristische Personen werden.

2.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet.

Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Diese beinhaltet die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.

3.  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein. Sie endet auch bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages mit Beitragspflichten nach Maßgabe dieser Satzung (genauerer hierzu regelt Absatz 6.).

4.  
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein; Zugang bei einem (auch passiv vertretungsberechtigten) Vorstandsmitglied genügt. Sie wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht. Erfolgt der Austritt anlässlich einer Beitragserhöhung, nimmt der Austretende an der Beitragserhöhung nicht mehr teil.

5.  
Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.  
Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht in-

nerhalb von 3 Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Sie haben ihre ladungsfähige Anschrift dem Verein schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1.

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die hieraus resultierende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme als Mitglied. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme und ansonsten im Januar fällig.

3.

Solange ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht.

4.

Eine Beitragserstattung findet auch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr nicht statt.

5.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der bereits entstandenen Beitragspflicht.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer**

1.

Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vorstand sich aus Gefäßchirurgen, Nephrologen, Interventionalisten, Pflegevertretern und Patientenvertretern zusammensetzt. Sollte eine Gruppe nicht vertreten sein, so wird ein Vertreter aus den anderen Gruppen frei gewählt.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zur Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Verein sind die Vorstandsmitglieder je allein empfangsberechtigt.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Blockwahlen sind unzulässig. Die Wahl erfolgt offen oder auf Antrag geheim, durch Ausgabe von Stimmzetteln.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Beschlussfassung**

1.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Bestimmung eines Versammlungsleiters;
- Bestimmung eines Protokollführers;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlussberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

2.

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) einberufen. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahrestagung der IAD statt.

2.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einberufung gilt mit dem Versand an die letzte, dem Verein schriftlich bekannte gegebene Postanschrift eines jeden Mitgliedes als bewirkt.

Die Einberufung auf anderem Wege, elektronisch (E-Mail), per Telefax, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes möglich. Sie gilt mit dem Versand an die letzten, dem Verein schriftlich mitgeteilten Empfangsdaten des Mitgliedes als bewirkt.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Mitgliedsbeiträge;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes;

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
- Satzungsänderungen.

Weitere Beschlussgegenstände können in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Versammlung.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **Stimmübertragungen sind nicht möglich!**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied auf der Webseite der IAD zur Verfügung gestellt.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Niere e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidatoren des Vereins sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.11.2012 erstellt.

Anhang

(Unterschriften sämtlicher dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen)